



FREIE
GESUNDHEITS
BERUFE

Dachverband für
freie beratende
und Gesundheit
fördernde Berufe

SATZUNG

vom

20.09.2009

Geschäftsstelle:

Sonja Blank / Oberkleener Str.23 / 35510 Butzbach / Tel. 06447-8860327 / info@freie-gesundheitsberufe.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freie Gesundheitsberufe - Dachverband für freie beratende und Gesundheit fördernde Berufe e.V.", im folgenden "FG" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Die FG fördern und vertreten als Dachverband im Namen ihrer Mitglieder die Qualifizierung und Selbstorganisation komplementärer Gesundheitsberufe auf dem freien Markt. Gemeinsames inhaltliches Merkmal der Angebote und ihrer Konzepte ist ein ganzheitlicher Entwicklungs- und Gesundheitsbegriff, der sowohl körperliche, seelische, geistige und soziale als auch spirituelle und ökologische Aspekte des Menschen anerkennt und integriert.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verankerung eines methodenübergreifenden ganzheitlichen Entwicklungs- und Gesundheitskonzeptes
- die Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände in der gesellschaftlichen und beruflichen Öffentlichkeit
- die Selbstorganisation der freien Anbieter von Lebensberatung und Gesundheitsgestaltung
- Qualitätssicherung durch Ethik- und Qualitätsrichtlinien ebenso wie durch Qualitätsmanagement
- Verbraucher- und Anbieterschutz
- Förderung von Forschung auf dem Gebiet der ganzheitlichen Gesundheitskultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder können Verbände, Vereine, Institutionen und Gesellschaften auf dem Gebiet der freien Beratung und Gesundheitsförderung sein, die sich einem ganzheitlichen Gesundheitsbegriff nach §2 sowie den bestehenden Qualitätsstandards der FG verpflichten. Einzelpersonen können beratende oder fördernde Mitglieder werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen auf dem Gebiet der freien Beratung und Gesundheitsförderung tätig sind oder diese unterstützen.

2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung im Konsensverfahren.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Qualitäts- und Ethikrichtlinien verstößt oder wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung mit einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

5) Der Verein hat ordentliche, beratende und fördernde Mitglieder. Beratende und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung abstimmen muss. Beratende Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind alle 3 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch mit Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse (vertreten durch den Vorstand) erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Adresse. Die Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt drei Wochen ab Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels).

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen; wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Durch Beschluss der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen, die auf der MV mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Mitglieder des Beirats können sowohl FG-Mitglieder, sofern sie nicht im Vorstand sind, als auch externe Fachleute sein. Der Beirat wird über die Vereinstätigkeit informiert. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 7 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der satzungsgemässen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Dieser soll es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke verwenden, die den Zwecken der FG entsprechen.

Frankfurt den 20.09.2009

.....
Sonja Blank

.....
Birgit Naphausen

.....
Ilona Thelen